



Beschluss der Schulkonferenz vom 25.05.25 (mit Änderung vom 25.05.2025)

Präambel

Die Schulordnung soll ein harmonisches und ungestörtes Zusammenarbeiten aller Beteiligten ermöglichen, dazu gehören Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Angestellte. Jeder nimmt Rücksicht auf den anderen. Nach den Regeln für eine „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ darf niemand mit Worten beleidigt oder beeinträchtigt werden. Niemand darf bedroht, behindert oder körperlich angegriffen werden.

Ein angenehmes Schulklima kann sich nur entwickeln, wenn alle Beteiligten in freundlichem und verständnisvollem Ton miteinander umgehen und sich bemühen, Konflikte ohne Gewalt zu lösen.

1. Unterricht und Pausen

1.1 Pünktlicher Unterrichtsbeginn und -schluss sind Pflicht und Recht für alle. Für Verspätungen entschuldigen sich die Schülerinnen und Schüler selbst bei den Fachlehrern.

1.2 Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht später beginnt bzw. früher endet, verhalten sich so, dass der Unterricht der anderen Klassen nicht gestört wird.

1.3 Die Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Der Fahrradständerbereich darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden. Das Fahrrad muss aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände **geschoben** und aus versicherungsrechtlichen Gründen im Fahrradständer angeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler der oberen Klassenstufen stellen in den Pausen eine Fahrradaufsicht. Der Fahrradstand ist während der Unterrichtsstunden verschlossen. Die Verkehrssicherheit des Fahrrades und die Einhaltung der Verkehrsregeln auf dem Schulweg sind besonders zu beachten.

1.4 Pausenregelung

Die Pause dient der Erholung zwischen den Stunden. Einzelheiten der Pausenregelung werden jeweils durch die Lehrerkonferenz geregelt. Diese werden in der Pausenordnung zusammengefasst.

Zur Unterstützung der aufsichtführenden Lehrkräfte können Schülerinnen und Schüler aus den oberen Klassen eingesetzt werden. Diese tragen dazu bei, dass die Schulordnung eingehalten wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

- Die 5-Minuten-Pausen dienen nur dem Lehrer- bzw. Raumwechsel.
- Klingelt es zur Stunde, gehen alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen.
- Verlässt eine Klasse ihren Klassenraum, weil sie in einem anderen Fachraum bzw. in der Sporthalle Unterricht hat, soll der Klassenraum aus Sicherheitsgründen abgeschlossen werden.



- Die Schülerinnen und Schüler, die den Raum wechseln, nehmen ihre Taschen zu Beginn der Pause mit auf den Schulhof/die Pausenhalle.
- Von 9:05 Uhr bis 9:15 Uhr frühstücken Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte gemeinsam in den Klassenräumen. Anschließend gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. Einzelentscheidungen zum Frühstück einer Klasse in der Halle sind durch die aufsichtführende Lehrkraft möglich.
- Der Außenhof ist für die Klassen 5-10 vorgesehen. Der Innenhof ist für die Schülerinnen und Schüler der Kl. 1-4 und ggf. deren Paten vorgesehen. Das Basketballfeld, die Spielgeräte und die zugelassenen Sportbereiche können zum Spielen genutzt werden, aber nur mit Schuhen, die keine Beschädigungen des Belags hervorrufen.
- Bei vorhersehbarer Regenpause klingelt die Schulleitung rechtzeitig ab. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen bleiben in den Klassen. Weiteres regelt die Pausenordnung.
- In den großen Pausen kann das Angebot der bewegten Pause genutzt werden. Den Grundschülerinnen und -schüler steht in der 11-Uhr-Pause die Spielekiste zur Verfügung.
- Die Frühaufsicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Ab 7:25 Uhr können sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen begeben.
- Der Unterricht beginnt mit dem Klingeln und wird von der Lehrkraft beendet.
- Schülerinnen und Schüler, die nach dem Mittagsimbiss bis zum Beginn der Arbeitsgemeinschaften oder der Hausaufgabenhilfe in der Schule bleiben, benutzen die Halle, den vorderen oder hinteren Schulhof oder besuchen den „Club Nord“.

1.5 Mit Eintreffen an der Schule untersteht jede Schülerin und jeder Schüler der Schulaufsicht und muss sich deshalb auf dem vorgesehenen Schulhof aufhalten und darf diesen während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Nach dem Unterricht soll das Schulgelände sofort verlassen werden. Genehmigte Ausnahmen sind möglich.

1.6 Spiele und Tätigkeiten, die eine Gefahr darstellen, sind nicht erlaubt. Dazu gehört auch das Werfen von Steinen, Sand, Schneebällen, Nüsse, Eichel und Feuerwerkskörpern. Das Spielen mit Bällen ist nur innerhalb der vorgesehenen Bereiche (Spielfelder) erlaubt.

1.7 Gefährliche Gegenstände wie z.B. Waffen, Messer, Knallkörper, Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen nicht mitgebracht werden.

1.8 Alkohol und andere Drogen sind verboten. Hinzu kommt ein Energie-Drink-Verbot während der Unterrichtszeit, aufgrund der Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung. Ergänzend dazu findet jährlich eine Aufklärung im Unterricht statt.

1.9 Das Rauchen auf dem Schulgelände und in Sichtweite der Schule ist verboten. Die Lehrer sind verpflichtet, Schüler, die rauchen, zur Rechenschaft zu ziehen.

1.10 Essen und Kaugummi kauen sind während des Unterrichts nicht erlaubt.

1.11. Nutzung digitaler Endgeräte

1.11.1 Elektronische Geräte, Zubehör oder Ähnliches dürfen auf dem gesamten Schulgelände während der allgemeinen Schul-, Unterrichts- und Pausenzeiten nicht sicht- oder hörbar sein und sind ausgeschaltet. Insbesondere sind die telefonische Nutzung, SMS, Spiele, Internet, Fotos, Videos, Musik etc. untersagt.

1.11.2 Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops) ist während der Schulzeit für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt. Mitgeführte digitale Endgeräte müssen ausgeschaltet sein. Eine Nutzung im Unterricht, bei



„Lernen am anderen Ort“ oder bei Schulveranstaltungen ist nur dann zulässig, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich zu pädagogisch-didaktischen Zwecken, insbesondere zur Medienkompetenzvermittlung, erlaubt. In Notfällen ist die Nutzung ebenfalls gestattet.

1.11.3 In Prüfungssituationen kann schon das Mitführen eines Geräts als Täuschungsversuch gewertet werden. Bei gesundheitlicher Notwendigkeit oder sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte nutzen. Eine Genehmigung durch die Schulleitung ist erforderlich.

1.11.4 Ausdrücklich nicht gestattet sind durch die Schule nicht autorisierte Veröffentlichungen von Fotos und Videoaufnahmen, die im Zusammenhang mit der Schule stehen, z. B. im Internet.

1.11.5 Die Schule behält sich vor, für bestimmte Zeiträume am Schultag Smartphones und private digitale Endgeräte einzusammeln und zu verwahren. Für mitgebrachte Wertgegenstände (auch z.B. Smartphones, Tablets etc.) und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

1.12 Fremdes Eigentum darf nicht versteckt, beschädigt oder entwendet werden. Das Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschülern ist zu achten.

1.13 Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden und ihr Anliegen vorzubringen.

2. Schulbesuch

2.1 Regelmäßiger Schulbesuch und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen sind Pflicht. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit ist die Schule morgens umgehend telefonisch durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Eine schriftliche Mitteilung ist zusätzlich erforderlich. Diese muss spätestens am 3. Tag nach der krankheitsbedingten Fehlzeit vorliegen, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldig. Ab Klassenstufe 5 muss nach dem 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Arzttermine werden möglichst auf den Nachmittag gelegt. Über Vormittagstermine wird die Klassenleitung vorab schriftlich informiert. Es sollen die Vorlagen im HA-heft benutzt werden.

2.2 Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts wegen Krankheit oder Unwohlseins melden sich die Schüler beim Fachlehrer ab. Die Erziehungsberechtigten müssen telefonisch benachrichtigt werden. Gelingt dies nicht, verbleiben die Schüler vorerst im Krankenzimmer, notfalls wird ein Krankenwagen bestellt. Die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Form benachrichtigt.

2.3 Beurlaubungen können beim Klassenlehrer beantragt werden. Eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor und nach den Ferien kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur durch den Schulleiter nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft gewährt werden. Eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor oder nach den Ferien kann in der Regel nur einmal genehmigt werden.

2.4 Eine Freistellung vom Sportunterricht für mehr als zwei Wochen ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

2.5 Die Aufnahme in die Schule und der Schulabgang sind durch die Gemeinschaftsschulordnung geregelt.

2.6 Bei Unterrichtsausfällen, Vertretungen oder Verschiebungen durch Krankheit von Lehrkräften oder andere außerplanmäßige Veranstaltungen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. Bei kurzfristigen Änderungen werden die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler durch WebUntis informiert. Außerdem müssen der Schule Telefonnummern eines



Erziehungsberechtigten vorliegen, unter der dieser erreichbar ist (Notfallnummer, Telefonkettensnummer).

3. Schulische Einrichtungen

3.1 Die Schulgebäude und ihre Einrichtungen (auch Lernmittel) sind von der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellt worden. Für mutwillig und fahrlässig angerichtete Schäden werden die Schülerinnen oder Schüler zur Wiedergutmachung (Reparatur, Säuberung, Gartenarbeit) herangezogen. Ist eine derartige Regulierung nicht möglich, müssen die Erziehungsberechtigten für den Schaden aufkommen.

3.2 Abfälle gehören in die Abfall- und Papierkörbe. Alle Klassen sind für die Sauberkeit verantwortlich.

3.3 Nach der letzten Stunde bringen die Schülerinnen und Schüler ihre Plätze in Ordnung, entfernen den Abfall unter den Tischen und stellen die Stühle auf die Tische. Der Ordnungsdienst der Klasse bzw. Lerngruppe reinigt die Tafel oder Whiteboards, fegt den Raum und schließt die Fenster.

3.4 Wer von der Schule entlehene Bücher nicht einschlägt oder durch Eintragungen oder unsachgemäße Behandlung unbrauchbar macht, muss diese Bücher ersetzen. Zusatzmaterialien wie der Schulatlas, Arbeitshefte oder Lernsoftware sind von den Erziehungsberechtigten zu kaufen.

3.5 Klassenfeste und sonstige Veranstaltungen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und Benachrichtigung des Hausmeisters unter Aufsicht stattfinden. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Schulleitung zusammen mit der Aufsicht führenden Lehrkraft. Auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und der Aufsicht durch die Lehrkräfte bzw. sozialpädagogische Fachkräfte.

3.6 Die Anlagen dienen der Verschönerung, der übrige Raum bietet genügend Aufenthaltsfläche. Die Eingänge sollen freigehalten werden.

3.7 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Aus hygienischen Gründen versteht es sich von selbst, dass die Toiletten sauber gehalten werden.

Pinneberg, der 25. November 2025